III.

In einem Schreiben aus Frankfurt a/M. vom 5. Juli, mitgetheilt im Frankfurter Journal No. 186 heißt es unter Anderm: „Ueber die Frage, ob der Verfasser eines Buches, welches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen erschienen ist, jede ohne seine Zustimmung veranstaltete Uebersetzung in eine dieser Sprachen als Nachdruck verfolgen könne, spricht sich kein hiesiges Gesetz speziell aus; es sind deshalb Analogien und Rechtsgrundsätze aufzusuchen. Das königl. preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 § 4 bejaht nun diese Frage unbedingt, ebenso erklärt die französische Praxis solche Uebersetzungen für Nachdruck. In den Verhandlungen der letzten königl. sächs. Kammer wurde diese Frage dahin entschieden, daß eine allgemeine Bestimmung deshalb nicht getroffen worden, sondern in jedem einzelnen Falle dem Richter überlassen bleiben solle, zu untersuchen und zu entscheiden, ob die Uebersetzung als Nachdruck angesehen werden müßte. Dies scheint in der That das Richtige zu sein; denn wenn eines Theils eine gründliche, die Wissenschaft fördernde Uebersetzung zu achten ist, so wäre doch durch Gestattung aller Uebersetzungen dem Nachdruck Thüre und Thor geöffnet. Wer wird die nach der französischen Ausgabe eines Werks von Savigny gefertigte und publizirte deutsche Uebersetzung nicht für Nachdruck erklären, und, wenn es auch wie Versündigung an dem genannten Namen lautet, der gleiche Fall liegt mutatis mutandis hier vor. Denn wie dort der tiefe wissenschaftliche Geist in dem Werke des Gelehrten das Wesentliche ist, die Wortstellung aber nur untergeordnetes Interesse hat, so ist es hier der Inhalt des neuen Romans und besonders der Name von Eugen Sue, welcher mit schwerem Gelde bezahlt wird. Den Vortheil dieses Namens eignet sich der fremde Uebersetzer zu. Was liegt daran, ob er die Sätze dabei so oder so verdreht; der Dienst, den er dem Publikum damit leistet, verdient wahrlich keiner Anerkennung, keines Schutzes."

Der ewige Jude als Antwort auf „Eine unglaubliche Wirklichkeit" in Nr. 61. des Börsenblattes von 1844.

Ludwig Börne sagt in seinen gesammelten Schriften *): „In Frankfurt, wo ich wohne, ist das Wort Jude der un„zertrennliche Schatten aller Begebenheiten, aller Verhält„nisse, aller Gespräche, jeder Lust und jeder Verdrießlichkeit. „Stellt ein jüdischer Handelsmann seine Zahlungen ein, so „machen die Gerichte bekannt: „Die jüdische Hand„lung N. N. habe ihre Zahlungen eingestellt." Ist ein Jude „Arzt oder Advokat, dann wird er im Staatskalender bezeich„net: Arzt jüdischer Nation, Advokat jüdischer „Nation. Stiehlt ein Jude und man fragt nach dem „Diebe, so heißt es: ein Jude war's. Zeichnet sich ein „Jude durch Art und Bildung aus, dann sagen die Spöt„ter: er bleibt doch ein Jude, und die Gutgesinnten „sprechen: er mache seiner Nation große Ehre." ꝛc. ꝛc. Der geistreiche Schriftsteller schließt diese Exclamationen mit den Worten: „Wer nun, gleich mir, diese Narrheit schon „zwanzig Jahre beobachtet hätte, der würde sich auch daran „gewöhnt haben, zürnend oder lächelnd, tadelnd oder bemit„leidend, wie ich, auszurufen: **der ewige Jude!**" So sprach Börne von seiner Vaterstadt vor zwei und zwanzig Jahren, und so werden wir leider heute noch auch im übrigen deutschen Vaterlande gezwungen, uns dieser Worte zu erinnern!

Der Einsender des oben erwähnten Artikels klagt einen jüdischen Antiquaren an, der sich Credit zu erwerben gewußt, und alsdann seine Gläubiger, die Verlagshändler, betrogen hat; er sagt ferner: „Wem man dieses (ohne „Thatsachen anzuführen) erzählen wollte, würde glauben, „man wolle ihm einen Bären aufbinden." Er unterläßt es jedoch, Thatsachen anzuführen. Wir finden indessen die „Wirklichkeit," daß einer Schulden mache und nicht bezahle, nicht so „unglaublich", als daß wir nicht unbedingt zu glauben uns entschließen wollen, obschon uns wohl erinnerlich ist, daß ein jüdischer Antiquar von einem sehr ehrenwerthen christlichen Buchhändler eines groben Vergehens, selbst unter notariell beglaubigten Belegen, beschuldigt wurde, und sich am Schlusse Anschuldigung und Beleg als gleich unbegründet erwiesen haben! Indessen wir wollen glauben, glauben unbedingt.

Was will jedoch der *,* mit seinem Artikel eigentlich bewirken? — Hofft er, leicht creditgebende Verleger damit von ihrer Handlungsweise abzubringen? Oder mit demselben alle Betrüger von der Erde zu vertilgen? — Es mag übrigens immer der Fall sein, daß er die beste Absicht hatte; was aber hat der Jude hiermit zu schaffen? Sind nur Juden des Betrugs fähig? Nur jüdische Antiquare? Ist überhaupt dieser (schwerlich anders als im verächtlichen Sinne gebrauchte) Ausdruck des Mannes, der die Brücke zwischen dem Kaufmanne und dem Gelehrten bilden soll, gar würdig? Ist er schicklich für einen Mann, der, wie sich der *,* mit so vielem Rechte selbst ausdrückt, dies „einflußreiche und ehrenhafte Geschäft" betreibt?

Wir wollen nicht ermüden mit einem Gegenstande, der leider bis jetzt noch immer vergebens bekämpft wurde, aber wünschen wollen wir zum Schlusse: daß es der verehrlichen Redaktion gefallen möge, bei dergleichen Artikeln die Ausdrücke, Jude, jüdisch ꝛc., als des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel unwürdig, zu verbannen. Hat Jemand einen Tadel auszusprechen, so nenne er den Angeschuldigten offen und frei beim Namen, und überlasse es alsdann dem Leser, ob er denselben als Buchhändler, Antiquar, Christ, Jude oder Mensch verdammen will. E.

*) Hamburg 1829. 7. Theil. S. 177.

Ehrenbezeigung.

Der König der Belgier hat dem Hofbuchhändler Landkammerrath Eupel in Sondershausen für das dem König von demselben übersandte Werk „Thüringen und der Harz", eine werthvolle goldene Medaille mit dem Bildnisse des Königs „als Zeichen seiner Zufriedenheit" nebst einem huldvollen Schreiben übersenden lassen. Einer gleichen Auszeichnung hat sich der genannte Verleger vom König von Schweden zu erfreuen gehabt. —

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marie.